

Wiener Versicherungsmakler- Bildungstag 2021

***„KV Umstellung für Versicherungsmakler
am 1.1.2022:
Details zum 'Kollektivvertrag für
Angestellte im Handel NEU“***

Wien, Oktober 2021

Mag. Peter Maska

Inhalt:

- Allgemeines
- Arbeitswelten
- Beschäftigungsgruppen
- Übergangsbestimmungen

Zielsetzungen der KV Reform

- modernes Beschäftigungsgruppenschema vor dem Hintergrund arbeits- und betriebsorganisatorischer Entwicklungen im Handel
- Aktualisierung/Streichung/Ergänzung der Berufe entsprechend aktueller und zukünftiger Erfordernisse (z.B.: Onlinehandel)
- Reduktion und Vereinfachung der bestehenden Gehaltstafeln und Gehaltsgebiete
- Positionierung des Handels als attraktiver Arbeitgeber
- Beseitigung der Altersdiskriminierung - Leistbarkeit von MitarbeiterInnen mit Berufserfahrung

Struktur KV Neu

- Allgemeine Bestimmungen
- Arbeitszeit
- Entgelt
 - Gehaltssystem Neu inkl. SZ
 - Gehaltsordnung Alt inkl. SZ
 - Übergangsbestimmungen
- Aus- und Weiterbildung
- Reisezeit und Reiseaufwandsersatz
- Abschließende Bestimmung

Entgeltsystem Neu

Es gilt ab dem 01.01. 2022 für alle Betriebe,

es sei denn der Übertritt hat im Betrieb bereits am 01.12.2021
oder davor stattgefunden.

Entgeltsystem Neu

Gehaltstafel Neu

| Stufe (Jahr) | A | B | C | D | E | F | G | H |
|------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Stufe 1 (1. - 3. J) | 1.630,00 | 1.686,00 | 1.740,00 | 1.848,00 | 2.011,00 | 2.284,00 | 2.826,00 | 3.478,00 |
| Stufe 2 (4. - 6. J) | 1.674,00 | 1.740,00 | 1.837,00 | 1.985,00 | 2.191,00 | 2.555,00 | 3.125,00 | 3.803,00 |
| Stufe 3 (7. - 9. J) | 1.717,00 | 1.795,00 | 1.937,00 | 2.119,00 | 2.370,00 | 2.826,00 | 3.425,00 | 4.130,00 |
| Stufe 4 (10.-12.J) | | | 2.034,00 | 2.255,00 | 2.550,00 | 3.098,00 | 3.723,00 | 4.457,00 |
| Stufe 5 (ab 13. J) | | | 2.132,00 | 2.391,00 | 2.728,00 | 3.370,00 | 4.022,00 | 4.782,00 |

Aufgabengebiete der Mitarbeiter im Betrieb des Versicherungsmaklers:

Verkauf

Schadenssachbearbeitung

Sekretariat

Leitung

Begriff Arbeitswelt:

Endbericht ibw, Referenzfunktionen Handel ist Teil des Kollektivvertrages (Anhang 10, Seite 93 ff.)

- kläre, in welcher Arbeitswelt des Handels der AN tätig sein soll
- 7 Arbeitswelten
 1. Einkauf
 2. Verkauf / Vertrieb
 3. Marketing / Kommunikation
 4. kfm./ admin. Dienstleistungen
 5. Logistik
 6. technischer Dienst
 7. IT

Arbeitswelten:

Arbeitswelt Verkauf:

(vertiefte) Verkaufs- und Beratungsgespräche mit Kunden führen, (= Verkäufer), standortübergreifend das Verkaufspersonal über die Produkte und Produktgruppen eines bestimmten Fachbereiches informieren, (= Fachbetreuung), Geschäftskunden betreuen (=Verkaufsaußendienst)

kfm./ admin. Dienstleistungen / Assistenz / Sekretariat:

führen Sekretariatsarbeiten durch: bearbeiten ein- und ausgehende Post, teilen Termine ein und koordinieren sie, überwachen Fristen, bereiten interne Besprechungen und Besprechungen mit Geschäftspartnern vor und koordinieren Termine planen und organisieren Ablage- und Ordnungssysteme (Büroorganisation)

Schadensachbearbeiter:

Arbeitswelt kfm./ admin. Dienstleistungen /
Rechnungskontrolle:

erfassen und überprüfen Eingangsrechnungen und Belege auf inhaltliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit, klären Differenzen ab bzw. veranlassen Berichtigungen, veranlassen und prüfen fristgerechte Überweisung der offenen Rechnungen, pflegen und verwalten die Lieferanten-Stammdaten

Beschäftigungsgruppe C:

- standardisierte Aufgabenstellungen nach allgemein umschriebenen Vorgaben und Arbeitsanweisungen eigenständig bearbeiten.
- für ein ordnungsgemäßes Arbeitsergebnis verantwortlich sein
- einen dem Verantwortungsbereich entsprechenden Entscheidungsspielraum haben.

Beschäftigungsgruppe D

- Arbeitnehmerinnen, die in einem klar und eindeutig definierten Tätigkeitsbereich, eigenständig und eigenverantwortlich wiederkehrende (teilstandardisierte) Aufgabenstellungen bearbeiten.
- Sie sind für ein ordnungsgemäßes Arbeitsergebnis verantwortlich und treffen im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches eigenständig Entscheidungen.
- Die Tätigkeiten setzen regelmäßig Kompetenzen voraus, die für die Bearbeitung weitgehend standardmäßiger, aber umfangreicher kaufmännischer, administrativer oder technischer Aufgaben erforderlich sind

Beschäftigungsgruppe E

- Arbeitnehmerinnen, die in ihrem definierten Aufgabengebiet im Rahmen von grob umrissenen Vorgaben eigenständig auch an nicht-standardisierten Aufgabenstellungen arbeiten.
- Sie sind für ein ordnungsgemäßes Arbeitsergebnis verantwortlich und treffen im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches eigenständig Entscheidungen.
- Sie erledigen umfassende Fach- bzw. Beratungsaufgaben, die eine fortgeschrittene Beratungs- und Lösungskompetenz erfordern

Führungskräfte BG E:

AN, die Mitarbeiter der BG A bis D ihrer Organisationseinheit fachlich anleiten und/oder in eingeschränktem Ausmaß diszipliniäre Führungsaufgaben wahrnehmen.

Sie tragen fachliche und/oder eingeschränkte diszipliniäre Führungsverantwortung, treffen aber keine Personalentscheidungen. Insbesondere sind sie für die fachliche Ausbildung von Lehrlingen verantwortlich.

Führungskräfte BG F:

AN, die Mitarbeiter der BG A bis E ihrer Organisationseinheit fachlich anleiten und diszipliniäre Führungsaufgaben wahrnehmen.

Sie tragen fachliche und diszipliniäre Führungsverantwortung und wirken bei Personalentscheidungen mit. Sie tragen Verantwortung für die Einhaltung von Budgetvorgaben und setzen eigenverantwortlich Maßnahmen.

Abgrenzung Führungskräfte BG E und BG F:

BG E:

Organisatorische Betriebserfordernisse berücksichtigen und Informationen weitergeben, Aufgaben nach Vorgaben formal abwickeln, vorgegebene betriebliche Abläufe in Gang halten, umsetzen, was Andere geplant, organisiert und entschieden haben.

BG F:

Planende und organisierende Tätigkeiten, weitgehend eigenständig handeln und entscheiden. Ziele erreichen und Ergebnisse erzielen. Mitarbeiter hat selbst entscheiden, welche Maßnahme er setzt, um Ziele und Vorgaben zu erreichen.

Übergangs - Dienstzettel

- Die Einstufung in die BG NEU, und das Beschäftigungsgruppenjahr,
- die Höhe des Mindestgehaltes und gegebenenfalls der Reformbetrag 1

sind dem AN mittels Dienstzettel NEU bis spätestens vier Wochen vor dem Übertrittstichtag bekanntzugeben.

Achtung:

Fällt der Umstiegsstichtag mit einem 01.01. zusammen, ist Basis für die Zuordnung ins System NEU das erhöhte kollektivvertragliche Mindestgehalt ALT. (KV Verhandlungen Herbst 2021)

Übertritt:

AN der BG 1 bis 6 (alt) sind in die ihrer Tätigkeit entsprechende BG A bis H (NEU) zuzuordnen.

Einstufung erfolgt ins nächst höhere KV Mindestgehalt der entsprechenden BG. Gibt es keinen höheren Betrag hat die Einstufung in die höchste Stufe zu erfolgen.

Beispiel:

KV BG 2/10 Bj: € 1.878,-- brutto

Einstufung in BG C Entgeltsystem Neu

nächsthöhere KV Gehalt ist € 1.937,-- brutto,

also Einstufung in BG C Stufe 3.

Bei der Einstufung NEU ist der laufende Vorrückungstichtag weiter anzuwenden. Die erste Vorrückung nach dem Übertrittstichtag im dritten Jahr mit jenem Monatsersten, der dem Vorrückungstichtagsmonat vor dem Übertritt in die Gehaltsordnung NEU entspricht.

Übertritt und Überzahlung

Erhöhungen des KV Mindestgehaltes können auf bestehende Überzahlungen angerechnet werden.

Beispiel: BG 2/10 Bj KV Gehalt: € 1.878,-- brutto;
Ist-Gehalt: € 1.990,--brutto,
Überzahlung beträgt € 112,-- brutto

Einstufung in BG C Gehaltssystem neu

nächsthöhere KV Gehalt ist € 1.937,-- brutto,

also Einstufung in BG C Stufe 3

Das Ist Gehalt bleibt mit € 1.990,-- gleich. Überzahlung reduziert sich auf € 53,-- brutto

Reformbetrag 1:

Ist das KV Mindestgehalt ALT höher sein als das KV Mindestgehalt der 5. Stufe (ab 13 Jahre) der neuen Gehaltstabelle, ist trotzdem in diese Gehaltsstufe einzustufen.

Die Differenz zwischen dem KV Mindestgehalt NEU der 5. Stufe und des KV Mindestgehalt ALT wird als Reformbetrag 1 ausgewiesen. Bestehende Überzahlungen bleiben in diesem Fall aufrecht.

Beispiel

| | |
|------------------|-------------------|
| KV BG 3/18 BJ: | € 2.459,-- brutto |
| KV BG D Stufe 5: | € 2.391,-- brutto |
| Reformbetrag 1: | € 68,-- brutto |

Reformbetrag 1 und Überzahlung:

vor Übertritt:

Ist Gehalt: € 2.750.- brutto

KV BG 3/18 BJ: € 2.459,-- brutto

Überzahlung: € 291.- brutto

nach Übertritt:

Ist Gehalt: € 2.750.- brutto

KV BG D Stufe 5: € 2.391,-- brutto

Reformbetrag 1: € 68,-- brutto

Überzahlung: € 291.-- brutto

Danke für die Aufmerksamkeit!

Wien, Oktober 2021

Mag. Peter Maska
T 01 514 50 - 1511
E peter.maska@wkw.at